



Freizeitwohnungspauschale gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018

Information für Eigentümer, die vom Gesetz betroffen sein müssten:

Gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018 idgF, müssen seit **01.01.2019 Eigentümer einer Wohnung** in ganz Oberösterreich eine **jährliche Pauschale (Freizeitwohnungspauschale)** entrichten, wenn die betreffende Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eingetragen ist und während eines Kalenderjahres **länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt** wurde.

Bei Entstehen einer Abgabepflicht beträgt die **Höhe der Pauschale pro Jahr**

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche das 36-fache und
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54-fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe – der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe 2023 beträgt € 2,23.

Die Gemeinden sind zur Einhebung dieser Landesabgabe verpflichtet – lediglich 5 % der Pauschale je Wohnung verbleiben einer Gemeinde als Kostenbeitrag für die Einhebung. Die Marktgemeinde Gaspoltshofen hebt ab dem Kalenderjahr 2023 einen **Zuschlag** zur Freizeitwohnungspauschale in Höhe von **100 %** ein (Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2022). Dieser Zuschlag verbleibt zur Gänze bei der Gemeinde.

Die Freizeitwohnungspauschale 2023 ist daher in folgender Höhe zu entrichten:

Wohnung bis 50 m² Nutzfläche:	€	80,28
Gemeindezuschlag 100 %	€	80,28
Gesamt	€	160,56
Wohnung über 50 m² Nutzfläche:	€	120,42
Gemeindezuschlag 100 %	€	120,42
Gesamt	€	240,84

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Ausnahmetatbestände sind im § 54 geregelt. Ist eine Ausnahme gegeben, bitte das Formular „Mitteilung/Erklärung“ unterschrieben im Marktgemeindeamt Gaspoltshofen abgeben und die Ausnahme mittels geeigneter Nachweise glaubhaft machen.

Die Abgabe wird mit **1. Dezember** für das jeweilige Kalenderjahr **fällig** (am 01.12.2023 für das Kalenderjahr 2023). Bei einem Eigentümerwechsel teilt sich die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe aliquot auf.

Der Bürgermeister:
Ing. Wolfgang Klinger eh.